

AKTEN PAPST PAUL VI.

Enzyklika Papst Pauls VI. über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens

**AN DIE EHRWÜRDIGEN BRÜDER
DIE PATRIARCHEN,
DIE ERZBISCHÖFE, BISCHÖFE
UND DIE ÜBRIGEN ORTSORDINARIEN,
DIE MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHL
IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT LEBEN,
AN DEN KLERUS
UND DIE CHRISTGLÄUBIGEN
DES GANZEN KATHOLISCHEN ERDKREISES
SOWIE AN ALLE MENSCHEN GUTEN WILLENS**

**Von den deutschen Bischöfen approbierte
Übersetzung
Ansprache Papst Pauls VI. in Castel Gandolfo
am 31. Juli 1968
Wort der deutschen Bischöfe
zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen
der Enzyklika „Humanae vitae“**

4. Auflage



PAULINUS-VERLAG TRIER

1979

PAPST PAUL VI.

Ehrwürdige Brüder, liebe Söhne und Töchter!
Gruß und Apostolischen Segen!

1. Die überaus ernste Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben, durch die die Gatten freie und bewußte Mitarbeiter des Schöpfergottes sind, erfüllt sie immer mit großer Freude; doch ist die Freude vielfach mit nicht geringen Schwierigkeiten und Bedrängnissen verbunden.

Die Weitergabe
des Lebens

Zu allen Zeiten stellte die Erfüllung dieser Aufgabe das Gewissen der Gatten vor schwere Probleme. Die jüngste Entwicklung jedoch, die die menschliche Gesellschaft nimmt, bringt derartige Veränderungen mit sich, daß sich neue Fragen erheben, denen die Kirche sich stellen muß, weil sie aufs engste mit menschlichem Leben und Glück zusammenhängen.

I.

2. Die Veränderungen sind wirklich bedeutsam und verschiedenartig. Zunächst handelt es sich um die rasche Bevölkerungszunahme: viele fürchten, daß die Weltbevölkerung schneller zunimmt, als die zur Verfügung stehende Nahrung erlaubt. Dadurch wächst die Not in vielen Familien und in den Entwicklungsländern. Das kann staatliche Regierungen leicht dazu drängen, diese Gefahr mit radikalen Maßnahmen zu bekämpfen. Dazu erschweren nicht nur Arbeits- und Wohnverhältnisse, sondern auch gesteigerte Ansprüche wirtschaftlicher Art und im Hinblick auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend den angemessenen Unterhalt einer größeren Zahl von Kindern.

Neue Gesichtspunkte des Problems; die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramtes
Neue Problemstellungen

Wir erleben auch einen gewissen Wandel in der Auffassung von der Persönlichkeit der Frau und ihrer Aufgabe in der menschlichen Gesellschaft; ebenso in der Auffassung vom Wert der Gattenliebe in der Ehe und in der Beurteilung des ehelichen Verkehrs im Hinblick auf diese Liebe.

Schließlich ist vor allem der staunenswerte Fortschritt des Menschen in der Beherrschung der Naturkräfte und deren rationaler Auswertung in Betracht zu ziehen. Diese Herrschaft sucht nun der Mensch auf sein ganzes Leben auszudehnen: auf seinen Körper, seine seelischen Kräfte, auf das soziale Leben und selbst auf die Gesetze, die die Weitergabe des Lebens regeln.

3. Diese Sachlage wirft neue Fragen auf. Wäre es nicht angebracht, angesichts der gegenwärtigen Lebensverhältnisse und der Bedeutung, die der eheliche Verkehr für die Harmonie und gegenseitige Treue der Gatten hat, die heute geltenden sittlichen Normen zu überprüfen? Zumal, wenn man erwägt, daß diese unter Umständen nur unter heroischen Opfern befolgt werden können?

Könnte nicht das sogenannte Ganzheitsprinzip auf diesen Bereich angewandt werden und damit die Planung einer weniger großen, aber vernünftig geregelten Fruchtbarkeit einen physisch unfruchtbar machenden Akt in eine erlaubte und vorausschauende Geburtenlenkung verwandeln? Kann man nicht die Meinung vertreten, daß das Ziel des Dienstes an der Fortpflanzung mehr dem Eheleben als Ganzen aufgegeben sei als jedem einzelnen Akt? Man stellt auch die Frage, ob bei dem gesteigerten Verantwortungsbewußtsein des heutigen Menschen nicht die Zeit gekommen sei, wo die Weitergabe des Lebens mehr von Vernunft und freier Entscheidung bestimmt werden sollte als von gewissen biologischen Regelmäßigkeiten.

4. Zweifellos forderten solche Fragen vom kirchlichen Lehramt eine neue und vertiefte Überlegung über die Prinzipien der Ehemoral, die ihre Grundlage im natürlichen Sittengesetz haben, das durch die göttliche Offenbarung erhellt und bereichert wird.

Zuständigkeit
des Lehramtes

Kein gläubiger Christ wird bestreiten, daß die Auslegung des natürlichen Sittengesetzes zur Aufgabe des kirchlichen Lehramtes gehört. Denn zwei-

fellos hat — wie Unsere Vorgänger wiederholt ausgesprochen haben¹ — Christus Jesus, als er dem Petrus und den übrigen Aposteln an seiner göttlichen Gewalt Anteil gab und sie aussandte, alle Völker zu lehren, was er uns geboten hat², sie zu zuverlässigen Wächtern und Auslegern des ganzen Sittengesetzes bestellt, das heißt nicht nur des evangelischen, sondern auch des natürlichen Sittengesetzes. Denn auch das natürliche Sittengesetz bringt den Willen Gottes zum Ausdruck, und dessen treue Befolgung ist ja allen Menschen zum ewigen Heil notwendig³.

In Erfüllung dieses Auftrags hat sich die Kirche zu allen Zeiten, besonders oft in letzter Zeit über die Natur der Ehe, über die sittlich geordnete Inanspruchnahme der ehelichen Rechte und die Pflichten der Eheleute in übereinstimmenden Dokumenten geäußert⁴.

¹ Vgl. Pius IX., Enz. *Qui Pluribus*, 9. Nov. 1846, Pii IX. P. M. Acta, Bd. 1, S. 9—10; Pius X., Enz. *Singulari Quadam*, 24. Sept. 1912, AAS 4 (1912), S. 658; Pius XI., Enz. *Casti Connubii*, 31. Dezember 1930, AAS 22 (1930), S. 579—581; Pius XII., Anspr. *Magnificate Dominum*, an den katholischen Weltepiskopat, 2. Nov. 1954, AAS 46 (1954), S. 671—672; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, 15. Mai 1961, AAS 53 (1961), S. 457.

² Vgl. Mt., 28, 18—19.

³ Vgl. Mt., 7, 21.

⁴ Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. CIII; Leo XIII., Enz. *Arcanum*, 10. Febr. 1880, Acta Leonis XIII., 2 (1881), S. 26—29; Pius XI., Enz. *Divini Illius Magistri*, 31. Dez. 1929, AAS 22 (1930), S. 56—61; Enz. *Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 545—546; Pius XII., Anspr. An die italienische medizinisch-biologische Vereinigung vom hl. Lukas, 12. Nov. 1944, Anspr. und Radiobotschaften, VI, S. 191—192; An die katholische Vereinigung der Hebammen Italiens, 29. Okt. 1951, AAS 43 (1951), S. 835—854; An den Kongreß des Fronte della Famiglia und der Vereinigung der kinderreichen Familien, 28. Nov. 1951, AAS 43 (1951), S. 857—859; An den 7. Kongreß der internationalen Gesellschaft für Hämatologie, 12. Sept. 1958, AAS 50 (1958), S. 734—735; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 446—447; *Codex Iuris Canonici*, c. 1067; c. 1068, § 1; c. 1076, §§ 1—2; Conc. Vat. II., Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 47—52.

5. Im Bewußtsein dieser gleichen Aufgabe haben Wir den von Unserm Vorgänger Johannes XXIII. im März 1963 eingesetzten Ausschuß bestätigt und erweitert. Ihm gehörten außer vielen Gelehrten aus den betreffenden Fachgebieten auch Ehepaare an. Dieser Ausschuß sollte Gutachten einholen über die Fragen, die das eheliche Leben und vor allem die sittlich geordnete Geburtenregelung aufwirft; er sollte darüber hinaus die Ergebnisse seiner Studien so vorlegen, daß das kirchliche Lehramt eine den Erwartungen nicht nur der Gläubigen, sondern auch der übrigen Welt entsprechende Antwort geben könnte⁵.

Spezielle
Studien

Das Forschungsergebnis der Sachkundigen und die Gutachten vieler Unserer Brüder im Bischofsamt, die sie teils aus eigenem Antrieb einsandten, die teils von Uns erbeten waren, erlaubten Uns, dieses vielseitige Problem von allen Seiten aus sorgfältiger zu bedenken. Deshalb sagen Wir allen von Herzen Dank.

6. Die Folgerungen jedoch, zu denen der Ausschuß gelangt war, konnten für Uns kein sicheres und endgültiges Urteil darstellen, das Uns der Pflicht enthoben hätte, ein so bedeutsames Problem zum Gegenstand Unserer persönlichen Erwägung zu machen. Das war auch deshalb notwendig, weil es in der Vollversammlung des Ausschusses nicht zu einer vollen Übereinstimmung der Auffassungen über die vorzulegenden sittlichen Normen gekommen war; und vor allem, weil einige Lösungsvorschläge auftauchten, die von der Ehemoral, wie sie vom kirchlichen Lehramt bestimmt und beständig vorgelegt wurde, abwichen.

Die Antwort
des Lehramts

Daher wollen Wir nun nach genauer Prüfung der Uns zugesandten Akten, nach reiflicher Überlegung, nach inständigem Gebet zu Gott, in kraft

⁵ Vgl. Anspr. Paul VI., An das Kardinalskollegium, 23. Juni 1964, AAS 56 (1964), S. 588; An die Kommission zum Studium der Probleme der Bevölkerung, der Familie und der Geburten, 27. März 1965, AAS 57 (1965), S. 388; An den Nationalkongreß der italienischen Vereinigung der Hebammen und Gynäkologen, 29. Okt. 1966, AAS 58 (1966), S. 1168.

des von Christus Uns übertragenen Auftrags auf diese schwerwiegenden Fragen Unsere Antwort geben.

II.

7. Die Frage der Weitergabe menschlichen Lebens darf — wie jede andere Frage, die das menschliche Leben angeht — nicht nur unter biologischen, psychologischen, demographischen, soziologischen Gesichtspunkten gesehen werden; man muß vielmehr den ganzen Menschen im Auge behalten, die gesamte Aufgabe, zu der er berufen ist; nicht nur seine natürliche und irdische Existenz, sondern auch seine übernatürliche und ewige. Da nun viele, die sich für künstliche Geburtenregelung einsetzen, sich dabei auf die Forderungen der ehelichen Liebe und der verantwortlichen Elternschaft berufen, ist es nötig, diese beiden bedeutsamen Elemente des ehelichen Lebens genauer zu bestimmen und zu beleuchten. — Dabei wollen Wir vor allem zurückgreifen auf die Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“, in der sich jüngst das Zweite Vatikanische Konzil mit sehr hoher Autorität dazu geäußert hat.

*Prinzipien der
kirchlichen
Lehre*
Gesamtschau
des Menschen

8. Die eheliche Liebe zeigt sich uns in ihrem wahren Wesen und Adel, wenn wir sie von ihrem Quellgrund her sehen; von Gott, der „Liebe ist“, von ihm, dem Vater, „nach dem alle Vaterschaft im Himmel und auf Erden ihren Namen trägt“.

Die eheliche
Liebe

Weit davon entfernt, das bloße Produkt des Zufalls oder Ergebnis des blinden Ablaufs von Naturkräften zu sein, ist die Ehe in Wirklichkeit vom Schöpfergott in weiser Voraussicht so eingerichtet, daß sie in den Menschen seinen Liebesplan verwirklicht. Darum streben Mann und Frau durch ihre gegenseitige Hingabe, die ihnen in der Ehe eigen und ausschließlich ist, nach jener personalen Gemeinschaft, in der sie sich gegenseitig vollenden, um mit Gott zusammenzuwirken bei der Weckung und Erziehung neuen menschlichen Lebens.

⁶ Vgl. I Jo., 4—8.

⁷ Vgl. Eph., 3, 15.

Darüber hinaus hat für die Getauften die Ehe die hohe Würde eines sakramentalen Gnadenzeichens, und bringt darin die Verbundenheit Christi mit seiner Kirche zum Ausdruck.

9. In diesem Licht wird die besondere Eigenart und Forderung der ehelichen Liebe deutlich. Es kommt sehr darauf an, daß man davon die rechte Vorstellung hat.

Eigenart der
ehelichen Liebe

An erster Stelle müssen wir sie als vollmenschliche Liebe sehen; das heißt als sinnenhaft und geistig zugleich. Sie entspringt darum nicht nur Trieb und Leidenschaft, sondern auch und vor allem einem Entschluß des freien Willens, der darauf hindrängt, in Freud und Leid des Alltags durchzuhalten, ja dadurch stärker zu werden: so werden dann die Gatten ein Herz und eine Seele und kommen gemeinsam zu ihrer menschlichen Vollendung.

Weiterhin ist es Liebe, die aufs Ganze geht; jene besondere Form personaler Freundschaft, in der die Gatten alles großherzig miteinander teilen, weder unberechtigte Vorbehalte machen noch ihren eigenen Vorteil suchen. Wer seinen Gatten wirklich liebt, liebt ihn um seiner selbst willen, nicht nur wegen dessen, was er von ihm empfängt. Und es ist seine Freude, daß er durch seine Ganzhingabe bereichern darf. —

Die Liebe der Gatten ist zudem treu und ausschließlich bis zum Ende des Lebens; so wie sie Braut und Bräutigam an jenem Tag verstanden, da sie sich frei und klar bewußt durch das gegenseitige eheliche Jawort aneinander gebunden haben. Niemand kann behaupten, daß die Treue der Gatten — mag sie auch bisweilen schwer werden — unmöglich sei. Im Gegenteil. Zu allen Zeiten hatte sie ihren Adel und reiche Verdienste. Beispiele sehr vieler Ehepaare im Lauf der Jahrhunderte sind der Beweis dafür: Treue entspricht nicht nur dem Wesen der Ehe, sie ist darüber hinaus eine Quelle innigen, dauernden Glücks.

Diese Liebe ist schließlich fruchtbar, da sie nicht ganz in der ehelichen Vereinigung aufgeht, sondern darüber hinaus fortzudauern strebt und neues Leben wecken will. „Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Er-

ziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiß die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr bei⁸."

10. Deshalb fordert die Liebe von den Ehegatten, daß sie ihre Aufgabe verantwortlicher Elternschaft richtig erkennen. Diese Aufgabe, auf die man heute mit gutem Recht ganz besonderen Wert legt, muß darum richtig verstanden werden. Sie muß aber unter verschiedenen, berechtigten, miteinander zusammenhängenden Gesichtspunkten betrachtet werden.

Verantwortliche
Elternschaft

Was zunächst die biologischen Vorgänge angeht, bedeutet verantwortungsbewußte Elternschaft die Kenntnis und die Beachtung der mit ihnen zusammenhängenden Funktionen. So vermag der Mensch in seinen Fortpflanzungskräften die biologischen Gesetze zu entdecken, die zur menschlichen Person gehören⁹.

Was dann psychologisch Trieb und Leidenschaft betrifft, so meint verantwortungsbewußte Elternschaft ihre erforderliche Beherrschung durch Vernunft und Willen.

Im Hinblick schließlich auf die gesundheitliche, wirtschaftliche, seelische und soziale Situation bedeutet verantwortungsbewußte Elternschaft, daß man entweder, nach klug abwägender Überlegung, sich hochherzig zu einem größeren Kinderreichtum entschließt, oder bei ernststen Gründen und unter Beobachtung des Sittengesetzes zur Entscheidung kommt, zeitweise oder dauernd auf weitere Kinder zu verzichten.

Endlich und vor allem hat verantwortungsbewußte Elternschaft einen inneren Bezug zur sogenannten objektiven sittlichen Ordnung, die auf Gott zurückzuführen ist, und deren Deuterin das rechte Gewissen ist. Die Aufgabe verantwortungsbewußter Elternschaft verlangt von den Gatten, daß sie in Wahrung der rechten Güter- und Wertordnung ihre Pflichten gegenüber Gott, sich selbst, gegenüber ihrer Familie und der menschlichen Gesellschaft anerkennen.

⁸ Vgl. Conc. Vat. II., Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 50.

⁹ Vgl. S. Thom. Aqu., *S. Th.*, I—II, qu. 94, a. 2.

Daraus folgt, daß sie bei der Aufgabe, das Leben weiterzugeben, keineswegs ihrer Willkür folgen dürfen, gleichsam als hinge die Bestimmung der sittlich gangbaren Wege von ihrem eigenen und freien Ermessen ab. Sie sind vielmehr verpflichtet, ihr Verhalten auf den göttlichen Schöpfungsplan auszurichten, der einerseits im Wesen der Ehe selbst und ihrer Akte zum Ausdruck kommt, den andererseits die beständige Lehre der Kirche kundtut¹⁰.

11. Jene Akte, die eine intime und keusche Vereinigung der Gatten darstellen und die das menschliche Leben weitertragen, sind, wie das letzte Konzil betont hat, „zu achten und zu ehren“¹¹; sie bleiben auch sittlich erlaubt bei vorauszusehender Unfruchtbarkeit, wenn deren Ursache keineswegs im Willen der Gatten liegt; denn die Bestimmung dieser Akte, die Verbundenheit der Gatten zum Ausdruck zu bringen und zu bestärken, bleibt bestehen. Wie die Erfahrung lehrt, geht tatsächlich nicht aus jedem ehelichen Verkehr neues Leben hervor. Gott hat ja die natürlichen Gesetze und Zeiten der Fruchtbarkeit in seiner Weisheit so gefügt, daß diese schon von selbst Abstände in der Aufeinanderfolge der Geburten schaffen. Indem die Kirche die Menschen zur Beobachtung des von ihr in beständiger Lehre ausgelegten natürlichen Sittengesetzes anhält, lehrt sie nun, daß „jeder eheliche Akt“ von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeordnet bleiben muß¹².

Achtung vor dem Wesen und der Zielsetzung des ehelichen Aktes

12. Diese vom kirchlichen Lehramt oft dargelegte Lehre gründet in einer von Gott bestimmten unlösbaren Verknüpfung der beiden Sinngehalte — liebende Vereinigung und Fortpflanzung —, die

Untrennbarkeit von liebender Vereinigung und Fortpflanzung

¹⁰ Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 50 und 51.

¹¹ Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 49.

¹² Vgl. Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, AAS 92 (1930), S. 560; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843.

beide dem ehelichen Akt innewohnen. Diese Verknüpfung darf der Mensch nicht eigenmächtig auflösen.

Seiner innersten Struktur nach befähigt der eheliche Akt, indem er den Gatten und die Gattin aufs engste miteinander vereint, zugleich zur Zeugung neuen Lebens, entsprechend den Gesetzen, die in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind. Wenn die beiden wesentlichen Gesichtspunkte der liebenden Vereinigung und der Fortpflanzung beachtet werden, behält der Verkehr in der Ehe voll und ganz den Sinngehalt gegenseitiger und wahrer Liebe, und seine Hinordnung auf die erhabene Aufgabe der Elternschaft, zu der der Mensch berufen ist. Unserer Meinung nach sind die Menschen unserer Zeit durchaus imstande, die Vernunftgemäßheit dieser Lehre zu erfassen.

13. Man weist ja mit Recht darauf hin, daß ein dem Partner aufgenötigter Verkehr, der weder auf sein Befinden noch auf seine berechtigten Wünsche Rücksicht nimmt, kein wahrer Akt der Liebe ist, daß solche Handlungsweise vielmehr dem widerspricht, was mit Recht die sittliche Ordnung für das Verhältnis der beiden Gatten zueinander verlangt. Ebenso muß man dann auch, wenn man darüber nachdenkt, zugeben: Ein Akt gegenseitiger Liebe widerspricht dem göttlichen Plan, nach dem die Ehe entworfen ist, und dem Willen des ersten Urhebers menschlichen Lebens, wenn er der vom Schöpfergott in ihn nach besonderen Gesetzen hineingelegten Eignung, zur Weckung neuen Lebens beizutragen, abträglich ist. Wenn jemand daher einerseits Gottes Gabe genießt und anderseits — wenn auch nur teilweise — Sinn und Ziel dieser Gabe ausschließt, handelt er somit im Widerspruch zur Natur des Mannes und der Frau, und deren inniger Verbundenheit; er stellt sich damit gegen Gottes Plan und heiligen Willen. Wer das Geschenk ehelicher Liebe genießt und sich dabei an die Zeugungsgesetze hält, der verhält sich nicht, als wäre er Herr über die Quellen des Lebens, sondern er stellt sich vielmehr in den Dienst des auf den Schöpfer zurückgehenden Planes. Wie nämlich der Mensch ganz allgemein keine unbe-

Treue zum
Schöpfungsplan
Gottes

schränkte Verfügungsmacht über seinen Körper hat, so im besonderen auch nicht über die Zeugungskräfte als solcher, sind doch diese ihrer innersten Natur nach auf die Weckung menschlichen Lebens angelegt, dessen Ursprung Gott ist. „Das menschliche Leben muß allen etwas Heiliges sein“, mahnt Unser Vorgänger Johannes XXIII., „denn es verlangt von seinem ersten Aufkeimen an das schöpferische Eingreifen Gottes“¹³.

14. Gemäß diesen fundamentalen Grundsätzen menschlicher und christlicher Eheauffassung müssen Wir noch einmal öffentlich erklären: Der direkte Abbruch einer begonnenen Zeugung, vor allem die direkte Abtreibung — auch wenn zu Heilzwecken vorgenommen —, sind kein rechtmäßiger Weg, die Zahl der Kinder zu beschränken, und daher absolut zu verwerfen¹⁴.

Unerlaubte
Wege der Ge-
burtenregelung

Gleicherweise muß, wie das kirchliche Lehramt des öfteren dargetan hat, die direkte, dauernde oder zeitlich begrenzte Sterilisierung des Mannes oder der Frau verurteilt werden¹⁵.

Ebenso ist jede Handlung verwerflich, die entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim

¹³ Vgl. Johannes XXIII., *Enz. Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

¹⁴ Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. VIII; Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 562—564; Pius XII., *Anspr. und Radiobotschaften*, VI (1944), S. 191—192; AAS 43 (1951), S. 842 bis 843; S. 857—859; Johannes XXIII., *Enz. Pacem in Terris*, 11. April 1963, AAS 55 (1963), S. 259—260; *Gaudium et Spes*, Nr. 51.

¹⁵ Vgl. Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 565; Dekret d. Hl. Off., 22. Februar 1940, AAS 32 (1940), S. 73; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843—844; AAS 50 (1958), S. 734—735.

Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel¹⁶.

Man darf, um diese absichtlich unfruchtbar gemachten ehelichen Akte zu rechtfertigen, nicht als Argument geltend machen, man müsse das Übel wählen, das als das weniger schwere erscheine; auch nicht, daß solche Akte eine gewisse Einheit darstellen mit früheren oder nachfolgenden fruchtbaren Akten und deshalb an ihrer einen und gleichen Gutheit teilhaben. Wenn es auch zuweilen erlaubt ist, das kleinere sittliche Übel zu dulden, um ein größeres zu verhindern oder um etwas sittlich Höherwertiges zu fördern¹⁷, so ist es dennoch niemals erlaubt — auch aus noch so ernsten Gründen nicht —, Böses zu tun um eines guten Zweckes willen¹⁸: das heißt etwas zu wollen, was seiner Natur nach die sittliche Ordnung verletzt und deshalb als des Menschen unwürdig gelten muß; das gilt auch, wenn dies mit der Absicht geschieht, das Wohl des einzelnen, der Familie oder der menschlichen Gesellschaft zu schützen oder zu fördern. Völlig irrig ist deshalb die Meinung, ein absichtlich unfruchtbar gemachter und damit in sich unsittlicher ehelicher Akt könne durch die fruchtbaren ehelichen Akte des gesamtehelichen Lebens seine Rechtfertigung erhalten.

15. Die Kirche hält aber jene therapeutischen Maßnahmen, die zur Heilung körperlicher Krankheiten notwendig sind, nicht für unerlaubt, auch wenn daraus aller Voraussicht nach eine Zeugungs-

Erlaubtheit
therapeutischer
Mittel

¹⁶ Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. VIII; Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 559—561; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843; AAS 45 (1953), S. 674—675; AAS 50 (1958), S. 734—735. *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

¹⁷ Vgl. Pius XII., *Anspr. an den Nationalkongreß der Vereinigung kath. Juristen Italiens*, 6. Dez. 1953, AAS 45 (1953), S. 798—799.

¹⁸ Vgl. *Rom.*, 3, 8.

verhinderung eintritt. Voraussetzung dabei ist, daß diese Verhinderung nicht aus irgendeinem Grunde direkt angestrebt wird¹⁹.

16. Allein dieser Lehre der Kirche über die Gestaltung der ehelichen Sittlichkeit halten einige heute entgegen, wie schon oben (Nr. 3) erwähnt, es sei Recht und Aufgabe der menschlichen Vernunft, die ihr von der Naturwelt dargebotenen Kräfte zu steuern und auf Ziele auszurichten, die dem Wohl des Menschen entsprechen. Ja, man fragt: Ist nicht in diesem Zusammenhang in vielen Situationen künstliche Geburtenregelung vernünftiger, wenn man nämlich damit mehr Frieden und Eintracht in der Familie erreichen und für die Erziehung schon lebender Kinder bessere Bedingungen schaffen kann? Auf diese Frage ist entschieden zu antworten: Die Kirche ist die erste, die den Einsatz der menschlichen Vernunft anerkennt und empfiehlt, wenn es um ein Werk geht, das den vernunftbegabten Menschen so eng mit seinem Schöpfer verbindet; aber ebenso betont sie, daß man sich dabei an die von Gott gesetzte Ordnung halten muß.

Erlaubte
Inanspruch-
nahme der
unfruchtbaren
Perioden

Wenn also gerechte Gründe dafür sprechen, Abstände einzuhalten in der Reihenfolge der Geburten — Gründe, die sich aus der körperlichen oder seelischen Situation der Gatten oder aus äußeren Verhältnissen ergeben —, ist es nach kirchlicher Lehre den Gatten erlaubt, dem natürlichen Zyklus der Zeugungsfunktionen zu folgen, dabei den ehelichen Verkehr auf die empfängnisfreien Zeiten zu beschränken und die Kinderzahl so zu planen, daß die oben dargelegten sittlichen Grundsätze nicht verletzt werden²⁰.

Die Kirche bleibt sich und ihrer Lehre treu, wenn sie einerseits die Berücksichtigung der empfängnisfreien Zeiten durch die Gatten für erlaubt hält, andererseits den Gebrauch direkt empfängnisver-

¹⁹ Vgl. Pius XII., Anspr. an die Teilnehmer des Kongresses der italien. Gesellschaft für Urologie, 8. 7. 1953, AAS 45 (1953), S. 674—675; AAS 50 (1958), S. 734—735.

²⁰ Vgl. Pius XII., AAS 43 (1951), S. 846.

hütender Mittel als immer unerlaubt verwirft — auch wenn für diese andere Praxis immer wieder ehrbare und schwerwiegende Gründe angeführt werden. Tatsächlich handelt es sich um zwei ganz unterschiedliche Verhaltensweisen: bei der ersten machen die Eheleute von einer naturgegebenen Möglichkeit rechtmäßig Gebrauch; bei der anderen dagegen hindern sie den Zeugungsvorgang bei seinem natürlichen Ablauf. Zweifellos sind in beiden Fällen die Gatten sich einig, daß sie aus guten Gründen Kinder vermeiden wollen, und dabei möchten sie auch sicher sein. Jedoch ist zu bemerken, daß nur im ersten Fall die Gatten sich in fruchtbaren Zeiten des ehelichen Verkehrs enthalten können, wenn aus berechtigten Gründen keine weiteren Kinder mehr wünschenswert sind. In den empfängnisfreien Zeiten aber vollziehen sie dann den ehelichen Verkehr zur Bezeugung der gegenseitigen Liebe und zur Wahrung der versprochenen Treue. Wenn die Eheleute sich so verhalten, geben sie wirklich ein Zeugnis der rechten Liebe.

17. Verständige Menschen können sich noch besser von der Wahrheit der kirchlichen Lehre überzeugen, wenn sie ihr Augenmerk auf die Folgen der Methoden der künstlichen Geburtenregelung richten. Man sollte vor allem bedenken, wie bei solcher Handlungsweise sich ein breiter und leichter Weg einerseits zur ehelichen Untreue, andererseits zur allgemeinen Aufweichung der sittlichen Zucht aufbauen könnte. Man braucht nicht viel Erfahrung, um zu wissen, wie schwach der Mensch ist, und um zu begreifen, daß der Mensch — besonders der jugendliche, der gegenüber seiner Triebwelt so verwundbar ist — anspornender Hilfe bedarf, um das Sittengesetz zu beobachten, und daß es unverantwortlich wäre, wenn man ihm die Verletzung des Gesetzes selbst erleichterte. Auch muß man wohl befürchten: Männer, die sich an empfängnisverhütende Mittel gewöhnt haben, könnten die Ehrfurcht vor der Frau verlieren, und, ohne auf ihr körperliches Wohl und seelisches Gleichgewicht Rücksicht zu nehmen, sie zum bloßen Werkzeug ihrer Triebbefriedigung erniedrigen und nicht mehr als Partnerin ansehen, der man Achtung und Liebe schuldet.

Ernste Folgen
der Methoden
einer künstlichen
Geburten-
regelung

Schließlich ist sehr zu bedenken, welche gefährliche Macht man auf diese Weise jenen staatlichen Behörden in die Hand gäbe, die sich über sittliche Grundsätze hinwegsetzen. Wer könnte es Staatsregierungen verwehren, zur Überwindung der Schwierigkeiten ihrer Nationen für sich in Anspruch zu nehmen, was man Ehegatten als erlaubte Lösung ihrer Familienprobleme zugesteht? Wer könnte Regierungen hindern, empfängnisverhütende Methoden zu fördern, die ihnen am wirksamsten zu sein scheinen, ja sogar ihre Anwendung allgemein vorzuschreiben, wo immer es ihnen notwendig erscheint? Auf diese Weise könnte es geschehen, daß man, um Schwierigkeiten persönlicher, familiärer oder sozialer Art, die sich aus der Befolgung des göttlichen Gesetzes ergeben, zu vermeiden, es dem Ermessen staatlicher Behörden zugestände, sich in die ganz persönliche und intime Aufgabe der Eheleute einzumischen.

Will man nicht den Dienst an der Weitergabe des Lebens menschlicher Willkür überlassen, dann muß man für die Verfügungsmacht des Menschen über den eigenen Körper und seine natürlichen Funktionen unüberschreitbare Grenzen anerkennen, die von niemand, sei es Privatperson oder öffentliche Autorität, verletzt werden dürfen. Diese Grenzen bestimmen sich einzig aus der Ehrfurcht, die dem menschlichen Leibe in seiner Ganzheit und seinen natürlichen Funktionen geschuldet wird: und zwar entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen und dem recht verstandenen sogenannten Ganzheitsprinzip, so wie es Unser Vorgänger Pius XII. erläutert hat²¹.

18. Es ist vorauszusehen, daß vielleicht nicht alle diese überkommene Lehre ohne weiteres annehmen werden; es werden sich, verstärkt durch die modernen Kommunikationsmittel, zu viele Gegenstimmen gegen das Wort der Kirche erheben. Die Kirche

Die Kirche als
Garant der
wahren Werte
des Menschen

²¹ Vgl. AAS 45 (1953), S. 674—675; AAS 48 (1956), S. 461—462.

aber, die es nicht überrascht, daß sie ebenso wie ihr göttlicher Stifter gesetzt ist „zum Zeichen, dem widersprochen wird“²², steht dennoch zu ihrem Auftrag, das gesamte Sittengesetz, das natürliche und evangelische, demütig, aber auch fest zu verkünden.

Die Kirche ist ja nicht Urheberin dieser beiden Gesetze; sie kann deshalb darüber nicht nach eigenem Ermessen entscheiden, sondern nur Wächterin und Auslegerin sein; niemals darf sie etwas für erlaubt erklären, was in Wirklichkeit unerlaubt ist, weil das seiner Natur nach dem wahren Wohl des Menschen widerspricht.

Indem sie das eheliche Sittengesetz unverkürzt wahrt, weiß die Kirche sehr wohl, daß sie zum Aufbau echter menschlicher Kultur beiträgt; darüber hinaus spornt sie den Menschen an, sich nicht seiner Verantwortung dadurch zu entziehen, daß er sich auf technische Mittel verläßt; damit sichert sie die Würde der Eheleute. Indem die Kirche so dem Beispiel und der Lehre unseres göttlichen Erlösers getreu vorgeht, zeigt sie, daß ihre aufrichtige und uneigennützigte Liebe den Menschen begleitet: sie will ihm helfen in dieser Welt, daß er wirklich als Kind am Leben des lebendigen Gottes teilhat, der aller Menschen Vater ist²³.

III.

19. Unsere Worte wären nicht der volle und deutliche Ausdruck der Gedanken und Sorgen der Kirche, der Mutter und Lehrmeisterin aller Völker, wenn sie den Menschen, die sie zur treuen Befolgung von Gottes Gebot über die Ehe auffordern, nicht auch in den schweren Situationen, unter denen heute Familien und Völker leiden, Hilfen böten bei der Durchführung einer sittlich geordneten Geburtenregelung. Die Kirche kann sich ja zu den Menschen nicht anders verhalten als unser göttlicher Erlöser: sie kennt die Schwachheit der Menschen; sie hat Erbarmen mit den Scharen, sie nimmt sich der Sünder an; sie muß aber jenes

*Seelsorgliche
Richtlinien*

*Die Kirche als
Mutter und
Lehrmeisterin*

²² Vgl. Lk., 2, 34.

²³ Vgl. Paul VI., *Enz. Populorum Progressio*, 26. März 1967, Nr. 21.

Gesetz lehren, das wirklich das Gesetz des menschlichen Lebens ist: jenes Lebens, das auf seine ursprüngliche Wahrheit zurückgeführt, von Gottes Geist bewegt wird²⁴.

20. Die Verwirklichung der Lehre über die rechte Geburtenregelung, die die Kirche als Gottes Gebot selbst verkündet, erscheint zweifellos vielen schwer, ja sogar ganz unmöglich. Aber wie jedes besonders hohe und wertvolle Gut verlangt dieses Gesetz vom einzelnen Menschen, von der Familie und von der menschlichen Gesellschaft feste Entschlüsse und viele Anstrengungen. Ja, seine Befolgung ist nicht möglich ohne die helfende Gnade Gottes, die den guten Willen des Menschen stützt und stärkt. Wer aber tiefer nachdenkt, wird erkennen, daß diese Anstrengungen die Würde des Menschen erhöhen und beitragen zum Wohl der menschlichen Gesellschaft.

Möglichkeit der Beobachtung des göttlichen Gesetzes

21. Sittlich geordnete Geburtenregelung aber verlangt von den Gatten vor allem eine volle Anerkennung und Wertschätzung der wahren Güter des Lebens und der Familie, ferner eine ständige Bemühung um allseitige Beherrschung ihrer selbst und ihres Trieblebens. Ganz sicher ist diese geistige Herrschaft über den Naturtrieb ohne Askese nicht möglich. Nur so vermag man die dem ehelichen Leben eigentümlichen Ausdrucksformen der Liebe in Einklang zu bringen mit der rechten Ordnung. Das gilt besonders für jene Zeiten, in denen man Enthaltsamkeit üben muß. Solche Selbstzucht, Ausdruck ehelicher Keuschheit, braucht keineswegs der Gattenliebe zu schaden; sie erfüllt sie vielmehr mit einem höheren Sinn für Menschlichkeit. Solche Selbstzucht verlangt zwar beständiges Sich-Mühen; ihre heilsame Kraft aber führt die Gatten zu einer volleren Entfaltung ihrer selbst und macht sie reich an geistlichen Gütern. Sie schenkt der Familie wahren Frieden und hilft, auch sonstige Schwierigkeiten zu meistern. Sie fördert bei den Gatten gegenseitige Achtung und Besorgtheit füreinander; sie hilft den Eheleuten, ungezügelter Selbstsucht, die der wahren

Selbstbeherrschung

²⁴ Vgl. Röm., 8.

Liebe widerspricht, zu überwinden, sie hebt bei ihnen das Verantwortungsbewußtsein für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie verleiht den Eltern bei der Erziehung der Kinder eine innerlich begründete, wirkungsvollere Autorität: dementsprechend werden dann Kinder und junge Menschen mit fortschreitendem Alter zu den wahren menschlichen Werten die rechte Einstellung bekommen und die Kräfte ihres Geistes und ihrer Sinne in glücklicher Harmonie entfalten.

22. Bei dieser Gelegenheit wollen Wir die Erzieher und alle, die für das Gemeinwohl der menschlichen Gesellschaft verantwortlich sind, an die Notwendigkeit erinnern, ein Klima zu schaffen, das geschlechtlich zuchtvolles Verhalten begünstigt. So überwindet wahre Freiheit Ungebundenheit durch Wahrung der sittlichen Ordnung.

Schaffung einer
für die Keusch-
heit gedeihlichen
Atmosphäre

Alle, denen der Fortschritt der menschlichen Kultur und der Schutz der wesentlichen Güter der Seele am Herzen liegt, müssen einstimmig verurteilen, was bei den modernen Massenmedien dazu beiträgt, die Sinne aufzupeitschen und Sittenverfall zu verbreiten, ebenso jede Form von Pornographie in Schrift, Wort und Darstellung. Man soll doch nicht versuchen, solche Entartung mit Berufung auf Kunst und Wissenschaft zu rechtfertigen²⁵ oder mit dem Hinweis auf die Freiheit, die vielleicht in diesem Bereich die staatlichen Stellen gewähren.

23. Daher richten Wir das Wort an die Regierungen, denen vor allem die Verantwortung für den Schutz des Gemeinwohls obliegt, und die soviel zur Wahrung der guten Sitten beitragen können: Duldet niemals, daß die guten Sitten eurer Völker untergraben werden; verhindert unter allen Umständen, daß durch Gesetze in die Familie, die Keimzelle des Staates, Praktiken eindringen, die zum natürlichen und göttlichen Gesetz im Widerspruch stehen. Um das Problem des Bevölkerungs-

Appell an die
staatlichen
Behörden

²⁵ Vgl. Conc. Vat. II., Dekret *Inter Mirifica*, Über die sozialen Kommunikationsmittel, Nr. 6—7.

zuwachsen zu lösen, kann und muß die staatliche Gewalt einen anderen Weg gehen: den einer weisen und vorausschauenden Familien- und Bildungspolitik, die das Sittengesetz und die Freiheit der Bürger sicherstellt.

Wir wissen sehr wohl um die Schwierigkeiten, die hier die Regierungen haben, zumal in den Entwicklungsländern. Unser Verständnis für diese begründeten Sorgen beweist Unsere Enzyklika „*Populorum progressio*“. Hier aber wiederholen Wir mit Unserem Vorgänger Johannes XXIII.: „Bei Behandlung und Lösung dieser Fragen darf der Mensch weder Wege gehen noch Mittel anwenden, die im Widerspruch zu seiner Würde stehen, wie sie von jenen ungescheut angeboten werden, die vom Menschen und seinem Leben rein materialistisch denken. Unserer Überzeugung nach läßt sich die Frage nur lösen, wenn beim wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt sowohl der einzelnen wie des ganzen Menschheitsgeschlechtes die echt menschlichen Güter und Werte geachtet und gemehrt werden²⁶.“

Sehr zu Unrecht würde man die göttliche Vorsehung für das verantwortlich machen, was im Gegenteil eine Folge kurzsichtiger Politik ist, mangelnden Sinns für soziale Gerechtigkeit, selbstsüchtiger Bereicherung, schließlich fauler Nachlässigkeit in der Übernahme von Anstrengungen, die ein Volk mit all seinen Bürgern zu höherem Lebensstandard führen könnten²⁷. Möchten doch alle Verantwortlichen, auf die es ankommt — wie es einige schon ausgezeichnet tun —, immer wieder mit allen Kräften ans Werk gehen. Man darf nicht nachlassen im Eifer, sich innerhalb der großen Menschenfamilie gegenseitig zu helfen; hier öffnet sich, meinen Wir, ein schier unbegrenztes Betätigungsfeld für die großen überstaatlichen Einrichtungen.

24. Wir möchten nun Unsern Appell an die Männer der Wissenschaft richten, „die dem Wohl von Ehe und Familie und dem Frieden des Gewissens

An die Wissenschaftler

²⁶ Vgl. *Enz. Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

²⁷ Vgl. *Enz. Populorum Progressio*, Nr. 48—55.

sehr dienen, wenn sie durch ihre gemeinsame wissenschaftliche Arbeit die Voraussetzungen für eine sittlich einwandfreie Geburtenregelung genauer zu klären versuchen²⁸. Vor allem ist zu wünschen — was schon Pius XII. gesagt hat —, daß aufbauend auf dem Wissen um die natürlichen Zyklen die Medizin für eine sittlich geordnete Geburtenregelung sichere Grundlagen zu schaffen vermag²⁹. So werden dann die Wissenschaftler — besonders die Katholiken unter ihnen — durch ihren Beitrag beweisen, daß es so ist, wie die Kirche lehrt: daß nämlich „es keinen wahren Widerspruch geben kann zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Übermittlung des Lebens und dem, was echter ehelicher Liebe dient³⁰“.

25. Nun richtet sich Unser Wort insbesondere an unsere Söhne und Töchter, besonders an diejenigen, die Gott beruft, ihm im Ehestande zu dienen. Indem die Kirche die unumstößlichen Forderungen des göttlichen Gesetzes weitergibt, verkündet sie das Heil und schließt in den Sakramenten Wege der Gnade auf: dadurch wird der Mensch eine neue Schöpfung, die in Liebe und echter Freiheit dem erhabenen Plan seines Schöpfers und Erlösers entspricht und Sinn hat für die leichte Last Christi³¹.

An die
christlichen
Eheleute

Indem sie in Demut seiner Stimme folgen, sollen die christlichen Eheleute daran denken, daß ihre Berufung zum christlichen Leben, die in der Taufe gründet, im Sakrament der Ehe entfaltet und gefestigt wurde. So werden sie „gestärkt und gleichsam geweiht“, um ihre Aufgaben treu erfüllen, ihre Berufung zur Vollendung führen und vor der Welt das ihnen aufgetragene christliche Zeugnis geben

²⁸ Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 52.

²⁹ Vgl. AAS 43 (1951), S. 859.

³⁰ Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 51.

³¹ Vgl. Mt., 11, 30.

³² Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 48; Conc. Vat. II., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 35.

zu können³². Diese Aufgabe hat der Herr ihnen anvertraut, damit sie den Menschen jenes heilige und doch milde Gesetz offenbar machen, das ihre gegenseitige Liebe und ihr Zusammenwirken mit der Liebe Gottes, des Urhebers menschlichen Lebens, innig vereint.

Daß für das Leben christlicher Eheleute bisweilen ernste Schwierigkeiten auftreten, leugnen Wir keineswegs: denn wie für jeden von uns ist auch für sie „die Pforte eng und schmal der Weg, der zum Leben führt“³³. Dennoch wird die Hoffnung auf dieses Leben wie ein hellstrahlendes Licht ihren Weg erleuchten, wenn sie tapferen Sinnes bemüht sind, „nüchtern, gerecht und gottesfürchtig in dieser Welt zu leben“³⁴, wohl wissend, daß „die Gestalt dieser Welt vergeht“³⁵.

Deshalb sollen die Eheleute die ihnen auferlegten Opfer bereitwillig auf sich nehmen, gestärkt durch den Glauben und die Hoffnung, die „nicht zuschanden werden läßt: denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ward“³⁶. Sie sollen ferner in inständigem Gebet die Hilfe Gottes erleben und vor allem aus der immer strömenden Quelle der Eucharistie Gnade und Liebe schöpfen. Sollten aber Sünden ihren Weg hemmen, dann mögen sie nicht den Mut verlieren, sondern demütig und beharrlich zur Barmherzigkeit Gottes ihre Zuflucht nehmen, die ihnen im Bußsakrament in reichem Maße geschenkt wird. So können die Eheleute zu der ihnen als Gatten eigenen Vollkommenheit kommen, wie der Apostel sie kennzeichnet: „Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt hat . . . So sollen die Männer ihre Frauen lieben wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. Hat doch niemand je sein.

³² Mt., 7, 14; vgl. Hebr., 12, 11.

³³ Vgl. Tit., 2, 12.

³⁴ Vgl. I. Kor., 7, 31.

³⁵ Vgl. Rom., 5, 5.

eigenes Fleisch gehaßt, sondern er hegt und pflegt es wie Christus seine Kirche . . . Dieses Geheimnis ist groß: ich meine im Hinblick auf Christus und die Kirche. Wohlan, so liebe jeder von euch seine Frau ebenso wie sich selbst; die Frau aber stehe in Ehrfurcht zum Manne³⁷."

26. Eine der edelsten Früchte, die aus dem unentwegten Bemühen der Eheleute um die Befolgung des göttlichen Gesetzes heranreift, ist der häufige Wunsch der Eheleute, andere an ihrer Erfahrung teilhaben zu lassen. So fügt sich dem weiten Bereich der Laienberufung ein neues Apostolat ausgezeichneter Art ein: der Dienst jener aneinander, die in gleicher Situation stehen: die Eheleute übernehmen für andere Eheleute, denen gegenüber sie sich als Führer erweisen, eine apostolische Aufgabe. Das scheint heute eine besonders zeitgemäße Form des Apostolates zu sein³⁸.

Familien-
apostolat

27. Große Hochachtung zollen Wir den Ärzten und ihren Helfern, die in der Ausübung ihres Berufes mehr darauf schauen, was ein christliches Berufsethos von ihnen fordert als auf rein menschliche Interessen. Sie mögen beharrlich bei dem Vorsatz bleiben, sich für die Lösungen einzusetzen, die dem Glauben und der Vernunft entsprechen; sie mögen sich auch bemühen, ihre Berufskollegen für die gleiche Einstellung zu gewinnen. Zudem sollen sie es als besondere Aufgabe ihres Berufes betrachten, sich das notwendige Wissen zu erwerben, um in diesem schwierigen Bereich Eheleute, die zu ihnen kommen, recht beraten und ihnen verantwortbare Wege zeigen zu können, wie es mit Fug und Recht von ihnen erwartet wird.

An die Ärzte
und ihre Helfer

³⁷ Eph., 5, 25, 28—29, 32—33.

³⁸ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 35 und 41; Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 48—49; Conc. Vat. II., *Decretum Apostolicam Actuositatem*, Nr. 11.

28. Liebe Priester, liebe Söhne! Durch euren heiligen Beruf seid ihr Berater und geistliche Führer der einzelnen Menschen wie der Familien. An die Priester

Voll Vertrauen möchten Wir Uns an euch wenden. Eure Pflicht ist es ja — Unser Wort gilt besonders den Lehrern der Moraltheologie —, die kirchliche Ehelehre unverfälscht und offen vorzulegen. Gebt an erster Stelle ihr bei der Ausübung eures Amtes das Beispiel aufrichtigen Gehorsams, der innerlich und nach außen dem kirchlichen Lehramt zu leisten ist. Wie ihr wohl wißt, verpflichtet euch dieser Gehorsam nicht so sehr wegen der beigebrachten Beweisgründe, als wegen des Lichtes des Heiligen Geistes, mit dem besonders die Hirten der Kirche bei der Darlegung der Wahrheit ausgestattet sind³⁹. Ihr wißt auch, daß es zur Wahrung des innern Friedens der einzelnen und der Einheit des christlichen Volkes von größter Bedeutung ist, daß in Sitten- wie in Glaubensfragen alle dem kirchlichen Lehramt gehorchen und die gleiche Sprache sprechen. Deshalb machen Wir Uns die eindringlichen Worte des großen Apostels Paulus zu eigen und appellieren erneut an euch aus ganzem Herzen: „Ich ermahne euch, Brüder, . . . daß ihr alle in Eintracht redet; keine Parteiungen soll es unter euch geben, vielmehr sollt ihr im gleichen Sinn und in gleicher Überzeugung zusammenstehen⁴⁰.“

29. Ferner, wenn nichts von der Heilslehre Christi zu unterschlagen eine hervorragende Ausdrucksform der Liebe ist, so muß dies immer mit Duldsamkeit und Liebe verbunden sein; dafür hat der Herr selbst durch sein Wort und Werk den Menschen ein Beispiel gegeben. Denn obwohl er gekommen war, nicht um die Welt zu richten, sondern zu retten⁴¹, war er zwar unerbittlich streng gegen die Sünde, aber geduldig und barmherzig gegenüber den Sündern. Schlußwort

Bei ihren Schwierigkeiten und Nöten sollten die Eheleute im Wort und im mitfühlenden Herzen

³⁹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 25.

⁴⁰ Vgl. I. Kor., 1, 10.

⁴¹ Vgl. Jo., 3, 17.

des Priesters ein Echo der Stimme und der Liebe unseres Erlösers finden.

Redet mit Zuversicht, liebe Söhne, überzeugt, daß der Heilige Geist, welcher dem Lehramt bei der Darlegung der rechten Lehre beisteht, die Herzen der Gläubigen erleuchtet und sie zur Zustimmung einlädt. Es geht nicht ohne Gebet. Lehrt es die Eheleute; unterweist sie, daß sie oft, mit großem Glauben, zu den Sakramenten der Eucharistie und der Buße kommen und niemals wegen ihrer Schwachheit den Mut verlieren.

30. Liebe und ehrwürdige Brüder im Bischofsamt! An die Bischöfe
Am Ende dieses Rundschreibens wenden Wir Uns in Ehrerbietung und Liebe an euch. Mit euch teilen Wir besonders eng die Sorgen um das geistliche Wohl des Gottesvolkes. An euch richtet sich Unsere dringende Bitte: Setzt euch, an der Spitze eurer Mitarbeiter, der Priester, und eurer Gläubigen restlos und unverzüglich ein für Schutz und Heiligkeit der Ehe; dafür, daß damit das Leben in der Ehe zu menschlicher und christlicher Vollendung kommt. Das sollt ihr als die größte und verantwortungsvollste Aufgabe ansehen, die euch heute anvertraut ist. Ihr wißt sehr wohl, daß dieser Hirtendienst eine gewisse Abstimmung der pastoralen Bemühungen aufeinander erfordert, die alle Bereiche menschlichen Tuns umfaßt: den wirtschaftlichen, den der Bildung und den gesellschaftlichen. Gleichzeitiger Fortschritt auf allen diesen Gebieten wird das Leben von Eltern und Kindern in der Familie erträglicher, leichter und froher machen. Bei ehrfürchtiger Wahrung von Gottes Plan mit der Welt wird auch das Leben der menschlichen Gesellschaft durch brüderliche Liebe reicher und durch wahren Frieden gesicherter werden.

31. Euch, ehrwürdige Brüder, liebe Söhne und Töchter, und euch alle, Menschen guten Willens, rufen Wir auf zu einem wahrhaft großen Werk der Erziehung und des Fortschritts und der Liebe. Wir stützen Uns dabei auf die feste Lehre der Kirche,

die der Nachfolger des heiligen Petrus, gemeinsam mit den Brüdern im katholischen Bischofsamt, treu bewahrt und auslegt. Dieses wahrhaft große Werk, davon sind Wir fest überzeugt, gereicht sowohl der Welt wie der Kirche zum Segen. Nur wenn der Mensch sich an die von Gott in seine Natur eingeschriebenen und darum weise und liebevoll zu achtenden Gesetze hält, kann er zum wahren, sehnlichst erstrebten Glück gelangen. Für dieses große Werk erfliehen Wir nicht nur euch allen, sondern besonders den Eheleuten, vom allheiligen und allbarmherzigen Gott die Fülle himmlischer Gnade und erteilen euch als deren Unterpfand von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Rom, bei St. Peter, am 25. Juli, am Fest des heiligen Apostels Jakobus 1968, im sechsten Jahre Unseres Pontifikats.

PAPST PAUL VI.

**Verzeichnis der Abkürzungen
zum Wort der Bischöfe**

DH = Erklärung über die Religionsfreiheit
„Dignitatis Humanae“

HV = Enzyklika „Humanae Vitae“

LG = Dogmatische Konstitution
„Lumen Gentium“

GS = Pastoralkonstitution
„Gaudium et Spes“

**Wort der deutschen Bischöfe
zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen
der Enzyklika „*Humanae vitae*“**

I. Das Rundschreiben

1. Am 25. Juli dieses Jahres hat unser Heiliger Vater das Rundschreiben „*Humanae vitae* — über die rechte Ordnung der Weitergabe des menschlichen Lebens“ herausgegeben. Neue Probleme verschiedener Art, so heißt es in der Einleitung, verlangen vom kirchlichen Lehramt, das sich besonders unter Pius XI. und Pius XII. eingehend zu diesem Thema geäußert hatte, neue, vertiefte Überlegungen. Nach umfassender Vorbereitung, nach Befragung von Fachleuten der verschiedenen einschlägigen Sachbereiche und einer großen Zahl von Bischöfen und Laien gibt der Papst seine Antwort. Sein Wort ist getragen vom Bewußtsein hoher Verantwortung für die kirchliche Lehre als Dienst am christlichen Leben, von Ehrfurcht vor der Würde des Menschen und vor der Heiligkeit des Lebens. Es greift die im II. Vatikanischen Konzil erneuerte Sicht ehelicher Liebe und verantwortlicher Elternschaft auf. Aus der Enzyklika spricht die Sorge vor dem selbstsüchtigen Mißbrauch menschlicher Geschlechtlichkeit, den heute beängstigenden Gefahren technischer Manipulation des Menschen und vor Grenzüberschreitungen der staatlichen Gewalt im Intimbereich ehelichen Lebens. Der Papst weist auf die Schwierigkeiten verantwortlicher Elternschaft heute und auf die Probleme hin, die die Bevölkerungsentwicklung in der heutigen Welt aufwirft. Er weiß aber auch um die Versuchung, unter dem Druck all dieser Gegebenheiten unverzichtbare Werte des Menschen und der überlieferten Lehre der Kirche preiszugeben.

Motive

2. Der Enzyklika geht es um den ganzen Menschen und um die gesamte Aufgabe, zu der er berufen ist, „nicht nur um seine natürliche und irdische Existenz, sondern auch seine übernatürliche und ewige“ (HV 7). Sie betont die Heiligkeit des menschlichen Lebens und seiner Quellen, die innige Einheit der Sinngehalte ehelicher Hingabe:

Zum Inhalt
der Enzyklika

Diese ist ebenso Ausdruck des Strebens nach liebender Einheit wie der Bereitschaft zum Dienst am Leben.

Die Enzyklika bejaht verantwortliche Elternschaft und verantwortliche Geburtenregelung. Sie verlangt aber, daß jeder eheliche Akt auf die Weitergabe des Lebens hingeordnet bleibt. Als Mittel der Geburtenregelung verurteilt sie vor allem den Abbruch der Schwangerschaft und jeden ähnlichen Eingriff in das keimende Leben, sowie bleibende oder zeitweise Unfruchtbarmachung. Sie lehrt außerdem, daß es dem Gesetz Gottes nicht entspricht, durch künstliches Eingreifen die Möglichkeit der Weckung neuen Lebens bewußt auszuschalten (vgl. HV. 13).

Zur Begründung weist die Enzyklika vor allem auf die Bedeutung hin, die in dieser Frage der beständigen kirchlichen Lehre zukommt. Auch spricht sie von den gefährlichen Folgen der entgegengesetzten Auffassung. Versuche, diese zu begründen, weist sie zurück.

Zur Autorität
von Enzykliken

3. Enzykliken sind amtliche Lehräußerungen der Kirche. Ihnen schulden wir religiösen Gehorsam. „Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist“, wie das II. Vatikanische Konzil sagt, „dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, daß sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht“ (LG 25).

In unserem Lehrschreiben an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, haben wir letztes Jahr zur Begründung dieser Autorität gesagt, daß zur Wahrung der eigentlichen und letzten Glaubenssubstanz, selbst auf die Gefahr des Irrtums im einzelnen hin, das kirchliche Lehramt solche Lehrweisungen aussprechen kann. Anders kann die Kirche ihren Glauben als bestimmende Wirklichkeit des Lebens gar nicht verkünden, auslegen und auf die je neue Situation des Menschen anwenden. „Ernsthafte Bemühung, auch eine nicht unfehlbare Lehräußerung der Kirche positiv zu würdigen und sich anzueignen, gehört

zur richtigen Glaubenshaltung eines Katholiken“ (Lehrschreiben 20). — Wer glaubt, in seiner privaten Theorie und Praxis von einer nicht unfehlbaren Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen — ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar —, muß sich nüchtern und selbstkritisch in seinem Gewissen fragen, ob er dies vor Gott verantworten kann.

II. Die Situation in Deutschland

4. Das neue päpstliche Rundschreiben hat in der Kirche und in der Welt sehr viel Zustimmung gefunden — ein Zeichen für die Übereinstimmung vieler Gläubigen, ja auch nichtkatholischer Christen mit den Zielen des Papstes und mit grundsätzlichen Gedanken und Forderungen seiner Enzyklika. Die Enzyklika ist aber auch auf Widerspruch gestoßen. Bei Katholiken beruht dieser nicht auf einer grundsätzlichen Ablehnung der päpstlichen Autorität.

Das Echo
der Enzyklika

In den letzten Jahren sind die Themen, die jetzt in der Enzyklika behandelt wurden, sehr eingehend diskutiert worden. Neue Fragestellungen und neue Gesichtspunkte theologischer und profaner Wissenschaften, die auch in Rom bei der Vorbereitung der Enzyklika erörtert wurden, sind weiten Kreisen bekannt. Sie fanden im Schrifttum ihren Niederschlag, haben die katholische Ehe- und Familienarbeit mitbestimmt und sind in den verschiedenen Formen der Erwachsenenbildung und des Apostolates der Laien wirksam geworden. Sie hatten auch ihre Auswirkung auf die seelsorgliche Praxis. Die Methoden der Verwirklichung verantwortlicher Elternschaft wurden vielfach dem verantwortungsbewußten Gewissensurteil der Eheleute überlassen, ohne daß dabei dem Ungehorsam gegen die Kirche, dem Subjektivismus oder der Willkür das Wort geredet wurde. So ist es verständlich, daß viele Priester und Laien vom Heiligen Vater eine andere Entscheidung erwartet hatten. Das erklärt auch das zwiespältige Echo auf das Erscheinen der Enzyklika.

5. Viele Priester und Laien nehmen die Enzyklika ohne Einschränkung an, sie danken dem Papst für den Mut und die Klarheit seines Wortes. Sie ver-

teidigen, privat und öffentlich, die von ihm ausgesprochene Lehre.

Andererseits hat keine Enzyklika der letzten Jahrzehnte so viel Widerspruch gefunden wie diese. Die Diskussion um die strittigen Fragen ist nicht beendet, sondern aufs stärkste entfacht. Bei vielen Priestern und Laien, die ebenso in Liebe zur Kirche stehen wollen, herrscht große Ratlosigkeit. Sie leiden nicht nur unter den Schwierigkeiten, diese Lehre zu leben oder in die seelsorgliche Praxis umzusetzen; sie haben vielfach auch ernste Gewissensbedenken, die in der Enzyklika ausgesprochenen Verpflichtungen zu bejahen und zu vertreten.

Zur Kritik 6. Für viele Kritiker der Kirche ist allerdings das Rundschreiben auch zu einem Anlaß billiger und manchmal sogar böswilliger Abreaktion antikatholischer, antikirchlicher oder antiklerikaler Vorurteile und Affekte geworden. Emotionen und unkritische Stellungnahmen werden jedoch dem Ernst der Frage nicht gerecht.

Das Echo auf die Enzyklika ist auch zu sehen im Zusammenhang mit der Glaubenssituation vieler Christen, mit der großen Sensibilität des heutigen Menschen in Fragen der Autorität, mit dem vielfach bestehenden Verdacht auf eine im Vergleich zum Konzil rückläufige Bewegung in der Kirche. Die Massenmedien tragen dazu bei, daß die vielschichtige Diskussion täglich Millionen erreicht und nicht selten verwirrt.

Positive Aspekte 7. Dieses ganze Geschehen hat aber nicht nur negative Aspekte. Wir dürfen in ihm auch einen heilsamen Läuterungsprozeß sehen. Die Einstellung zum Geschlechtlichen wird sachgerechter. Es bahnen sich neue Formen der Verwirklichung von Autorität und Freiheit in der Kirche an. Das Ganze kann ein wirksamer Beitrag zur Erneuerung der Kirche im Sinne des II. Vatikanischen Konzils sein.

III. Fragen an uns Bischöfe

Fragen 8. Uns Bischöfe erreicht in diesen Tagen eine Fülle von Schreiben aus Priester- und Laienkreisen. Man erwartet von uns Hilfe in der Bewältigung der durch die Enzyklika geschaffenen oder offen-

kundig gewordenen Situation. Viele bitten uns dringend, die Schwierigkeiten nicht zu verharmlosen und die Lösung nicht in unglaublichen Interpretationen des päpstlichen Schreibens zu suchen.

Die einen fürchten, daß der Inhalt der Enzyklika und damit auch die Autorität des Papstes nicht ernst genug genommen werden. Andere fürchten, wir könnten — um kirchliche Autorität um jeden Preis zu rechtfertigen — Wege gehen, die der Gewissensnot derer nicht gerecht werden, die glauben, die Aussagen der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht bejahen zu können. Wir sollten, so heißt es, im Geiste des Konzils das Glaubensbewußtsein vieler Laien und die sachlichen Hinweise theologischer und profaner Wissenschaften zu den hier anstehenden Fragen in ihrer Bedeutung für die kirchliche Lehrentwicklung sehr ernst nehmen. Viele wünschen, daß wir in kollektiver Verantwortung für die Lehrverkündigung der Kirche dem Papst und den Bischöfen anderer Länder diese Anliegen darlegen. Die meisten drängen auf eine weitere Diskussion, die den vielen offen bleibenden und auch den durch die Enzyklika neu aufgeworfenen Fragen gerecht wird.

9. Die einzelnen Bischöfe haben bereits erste Orientierungen an Seelsorger und Gemeinden veröffentlicht. Sie fordern ein gründliches Studium der Enzyklika und aller in ihr behandelten Fragen und mahnen zur Besonnenheit und Geduld. Sie erinnern an die Grundsätze, die wir Bischöfe im letzten Jahr über die Bedeutung des ordentlichen Lehramtes der Kirche veröffentlicht haben. Sie weisen auch Verdächtigungen der Motive des Heiligen Vaters, Verzerrungen der Lehre der Enzyklika und Kritiken zurück, die mit der katholischen Auffassung vom Lehramt nicht vereinbar sind. Mit dem Papst machen sie darauf aufmerksam, daß das Schreiben nicht die ganze katholische Lehre über die Ehe und ihre Gestaltung enthält und darum der Ergänzung bedarf.

Erste
Orientierungen

10. In der Kritik sind wichtige Lehren der Enzyklika oft übersehen worden oder zu kurz gekommen, z. B. die im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil gemachten Aussagen über die eheliche Liebe und die verantwortliche Elternschaft sowie die

Warnung der Enzyklika vor der drohenden und schon einsetzenden Manipulation des Menschen, vor den Gefahren der Sexualisierung des öffentlichen Lebens und vor falschen Lösungen des Bevölkerungsproblems.

IV. Folgerungen und Hinweise

Die Forderung
der Enzyklika

11. Wir wiederholen aus der Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit: „Bei ihrer Gewissensbildung müssen jedoch die Christgläubigen die heilige und sichere Lehre der Kirche sorgfältig vor Augen haben. Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit; ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren; zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen“ (DH 14). Da der Papst nach langer Prüfung der entstandenen Fragen gesprochen hat, steht jeder Katholik, selbst wenn er sich bisher eine andere Auffassung gebildet hatte, vor der Forderung, diese Lehre anzunehmen. Auch die Tatsache, daß viele Christen in aller Welt, Bischöfe, Priester und vor allem Eheleute, in gläubiger und kirchlicher Gesinnung dieser Forderung entsprechen, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Bedenken

12. Auf der anderen Seite wissen wir, daß viele der Meinung sind, sie könnten die Aussage der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht annehmen. Sie sind überzeugt, daß hier jener Ausnahmefall vorliegt, von dem wir in unserem vorjährigen Lehrschreiben gesprochen haben. Soweit wir sehen, werden vor allem folgende Bedenken geltend gemacht: Es wird gefragt, ob die Lehrtradition in dieser Frage für die in der Enzyklika getroffene Entscheidung zwingend ist, ob gewisse neuerdings besonders betonte Aspekte der Ehe und ihres Vollzuges, die von der Enzyklika auch erwähnt werden, nicht ihre Entscheidung zu den Methoden der Geburtenregelung problematisch erscheinen lassen.

Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er — frei von subjektiver

Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei — vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der rechtverstandenen Autorität und Gehorsamspflicht. Nur so dient auch er ihrem christlichen Verständnis und Vollzug.

13. Dabei darf keineswegs die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts für die sittliche Ordnung des Ehelebens bestritten werden. Die kirchliche Ehelehre umfaßt Wahrheiten, die für alle Gläubigen außer Zweifel stehen, vor allem die Wahrheit, daß die Ehe als Ganzes unter dem Gesetz Christi steht. Mit dem II. Vatikanischen Konzil (vgl. GS 51) ist daran festzuhalten, daß die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Geburtenregelung zulässig ist, nicht der Willkür der Ehepartner überlassen werden kann. Die Antwort darauf muß von ihnen in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Normen und Kriterien gesucht und gefunden werden. Der konkrete Weg einer verantwortlichen Elternschaft darf weder die Würde der menschlichen Person verletzen noch die Ehe als Gemeinschaft fruchtbarer Liebe gefährden.

Unbezweifelbare
Wahrheiten

14. Die durch die Veröffentlichung der Enzyklika angefachte Diskussion sollte dazu führen, daß manches im Hinblick auf die Ehe weiter geklärt wird. Dazu gehören etwa die Fragen: Was folgt aus der biblischen Grundlegung der Ehe und ihrer Sakramentalität für ihre sittliche Gestaltung? Was ist der Sinn menschlich-personaler Geschlechtlichkeit und worin besteht die innere Zuordnung ihrer verschiedenen Momente? Wo liegt die Grenze zwischen der dem Menschen aufgegebenen personalen Steuerung seiner Lebensvorgänge und den seiner Würde widersprechenden Formen der Manipulation des Lebens und der Liebe? Wie haben wir, im Lichte der Offenbarung, die Heiligkeit menschlichen Lebens zu verstehen? Worin liegen der Wert und die Grenze des Beitrages, den hier profanwissenschaftliche Erkenntnisse zu leisten vermögen? Welchen Normen untersteht die Zeitwahl in der Ehe?

Weiterführende
Fragen

Erforderlich ist auch eine Klärung dessen, was in der Enzyklika über therapeutische Eingriffe gesagt wird.

Die weiter-
führende
Aussprache

15. Wir Bischöfe wollen mit dafür sorgen, daß das Gespräch über diese und ähnliche Fragen fortgesetzt wird. Mit dem Heiligen Vater hoffen wir, daß die weltweite Diskussion um die Enzyklika „zu einer besseren Erkenntnis und zu vorbehaltloser Verwirklichung des Willens Gottes“ führen möge (Paul VI., Ansprache zur Eröffnung der II. Latein-amerikanischen Bischofskonferenz am 24. August 1968 in Bogota). Dieses Gespräch verlangt ein eingehendes Studium der Enzyklika und ihrer Themen. Wir hoffen, daß sich an diesem Gespräch viele beteiligen. Dazu laden wir neben den Eheleuten selbst vor allem jene ein, die durch ihre Tätigkeit dieser Aufgabe besonders verbunden sind, zumal die Theologen, die Männer und Frauen, die in der Arbeit an Ehe und Familie und in der Erwachsenenbildung stehen, die Priester- und Seelsorgeräte, die Gremien der Laienarbeit und die katholischen Publizisten. Sie alle sollen als verantwortliche Glieder des Volkes Gottes unter der Leitung des Lehramtes zur Klärung dieser schwierigen Fragen beitragen. Bei diesem Gespräch bedarf die Kirche der Hilfe der wissenschaftlichen Forschung, besonders der Anthropologie, der Medizin und der Sozialwissenschaften.

16. Wir würden es bedauern, wenn wegen der Schwierigkeiten, von denen wir sprachen, die im Sinne des II. Vatikanischen Konzils vielerorts wachsende Bereitschaft zur kirchlichen Mitverantwortung und die Bildung eines selbständigen Gewissens Schaden litten. Deshalb werden auch die Seelsorger in ihrem Dienst, insbesondere in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung der Gläubigen achten. Wir werden uns in gemeinsamer Arbeit mit Priestern und Laien um gangbare Wege der Ehepastoral bemühen.

Im Sinne der Kollegialität werden wir Bischöfe das Gespräch mit dem Heiligen Vater und mit dem

Episkopat anderer Länder pflegen. Mit allen Gläubigen empfinden wir die Größe der Aufgabe, die vor uns liegt.

17. Für alle Verheirateten, gleich ob für sie die Geburtenregelung ein Problem darstellt oder nicht, besteht die Aufgabe, die Ehe als christlichen Heilsstand zu leben, ihre Sakramentalität, d. h. die Christusförmigkeit in ihr, vorbehaltlos zu verwirklichen. „Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie dahingegeben hat“ (Eph. 5, 25). Hier handelt es sich nicht allein um die rechte Ordnung einzelner Akte, sondern um die Aufgabe, mehr und mehr von sich selbst abzusehen, um sich mehr und mehr dem anderen hingeben zu können. So wird das Gesetz Christi und damit das innerste Gesetz des christlichen Lebens erfüllt. Diese völlige Selbsthingabe schließt das Kreuz Christi ein. Das steht für jeden Christen außer Zweifel. Die Ehe darf deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist nur von Christus her und auf Christus hin im Vertrauen auf Seine Gnade zu verwirklichen. Darum gehört sie in unser aller tägliches Gebet.

Das Gesetz
Christi

18. Der Geist unseres Herrn Jesus Christus bewahre uns in diesen Tagen vor aller Bitterkeit und Voreingenommenheit, vor unkirchlicher Gesinnung, aber auch vor aller Angst und Resignation. Er bewahre uns in der Geduld, im Aufeinanderhören, in der Unterscheidung der Geister und in der Bereitschaft, Verantwortung zu tragen für alle Menschen, für die Lebenden und die Kommenden.

Königstein/Taunus, 30. August 1968